

## **599 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

---

Nachdruck vom 7. 8. 1992

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenzuchtgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Patentanwaltsgesetz und das Gebührengesetz 1957 geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

#### **Änderungen des Pflanzenzuchtgesetzes**

Das Pflanzenzuchtgesetz, BGBl. Nr. 34/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 230/1982, wird geändert wie folgt:

1. Im § 5 entfällt der Abs. 3.
2. Im § 5 erhalten die bisherigen Abs. 4 und 5 die Bezeichnungen „(3)“ und „(4)“.
3. Im § 5 erhält der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung „(5)“. Überdies treten an die Stelle der Worte „Abs. (1) bis (5)“ die Worte „Abs. 1 bis 4“. Nach dem Wort „entsprechen“ entfällt der Beistrich, und es werden folgende Worte eingefügt: „oder für die die Gebühr gemäß § 5 a nicht rechtzeitig, spätestens binnen zwei Wochen nach erfolgter Mahnung entrichtet wurde.“
4. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a. (1) Für die im Zusammenhang mit der Anmeldung durchzuführenden wissenschaftlichen Untersuchungen und Kontrollversuche ist vom Anmelder eine Gebühr zu entrichten.“

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Gebühr entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt für die jeweilige Kulturpflanzenart erwachsenden Kosten der wissenschaftlichen Untersuchungen und Kontrollversuche pauschal durch Verordnung festzusetzen.

(3) Die Gebühr ist im Zeitpunkt der Anmeldung fällig.“

5. Im § 8 Abs. 1 tritt an die Stelle des Klammerausdrückes „[§ 5, Abs. (4)]“ der Klammerausdruck „(§ 5 Abs. 3)“.

6. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a. (1) Ist oder war die Sorte nach dem Sortenschutzgesetz, BGBl. Nr. ..., in der jeweils geltenden Fassung geschützt, so darf sie nur unter der im Sortenschutzregister (§ 27 des Sortenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) eingetragenen Sortenbezeichnung im Zuchtbuch eingetragen sein.“

(2) Solange bei bestehender Bezeichnungspflicht nach § 15 des Sortenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung eine Sortenbezeichnung im Sortenschutzregister nicht eingetragen ist, gilt die Eintragung der Sorte im Zuchtbuch unbeschadet des § 17 vorübergehend als gelöscht.“

7. § 11 lautet:

„§ 11. Die Frist zur Einbringung eines Antrages auf Verlängerung einer Eintragung im Zuchtbuch endet am 31. Oktober des vierten Erntejahres vom Tag der Eintragung an gerechnet.“

8. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a. (1) Der Züchter hat für die Behandlung seines Ansuchens um Verlängerung der Eintragung im Zuchtbuch eine Gebühr zu entrichten.“

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Gebühr entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt auflaufenden Verwaltungskosten, die mit der Behandlung eines Ansuchens um Verlängerung zusammenhängen, pauschal durch Verordnung festzusetzen.

(3) Die Gebühr ist im Zeitpunkt des Ansuchens um Verlängerung fällig.“

9. Im § 12 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck „(Originalsaatgut)“.

10. § 13 lautet:

„§ 13. Sorten, die nicht in einem EWR-Staat gezüchtet werden, dürfen in das Zuchtbuch nur dann eingetragen werden, wenn der Züchter auch in einem EWR-Staat einen fachmännisch geleiteten Zuchtbetrieb führt.“

11. § 15 entfällt.

12. Im § 17 Abs. 1 lautet die lit. c:

„c) wenn nicht rechtzeitig um die Verlängerung der Eintragung angesucht (§ 11) oder die gemäß § 11a vorgeschriebene Gebühr nicht rechtzeitig, spätestens binnen zwei Wochen nach erfolgter Mahnung erlegt wird;“

13. Die Abs. 1 bis 5 des § 19 lauten:

„(1) Im geschäftlichen Verkehr mit Saatgut (Samen, Früchten, Knollen, Setzlingen) von im Zuchtbuch eingetragenen Kulturpflanzen muß eine der folgenden Bezeichnungen der Kategorie der Ware (Saatstufe) in Verbindung mit der im Zuchtbuch eingetragenen Sortenbezeichnung verwendet werden:

- a) Vorstufensaatgut,
- b) Basissaatgut,
- c) Zertifiziertes Saatgut,
- d) Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation.

Wahrheitsgetreue zusätzliche Angaben über eine züchterische Bearbeitung sind zulässig. Bei Kartoffeln kann an Stelle des Wortes „Saatgut“ auch „Pflanzgut“, „Saatkartoffeln“, „Pflanzkartoffeln“ oder „Kartoffelsaatgut“ verwendet werden.

(2) Als „Vorstufensaatgut“ darf Saatgut nur bezeichnet werden, das nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach dessen Anweisung gewonnen wurde und von einer Generation stammt, welche dem „Basissaatgut“ vorausgeht.

(3) Als „Basissaatgut“ darf Saatgut nur bezeichnet werden, das unmittelbar aus „Vorstufensaatgut“ erwachsen ist und zur Erzeugung von „Zertifiziertem Saatgut“ bestimmt ist.

(4) Als „Zertifiziertes Saatgut“ darf Saatgut nur bezeichnet werden, das unmittelbar aus „Basissaatgut“ oder unmittelbar aus „Vorstufensaatgut“ erwachsen ist. Kartoffeln dürfen als „Zertifiziertes Saatgut“ auch dann bezeichnet werden, wenn sie aus „Zertifiziertem Saatgut“ erwachsen sind, welches aus „Basissaatgut“ oder aus „Vorstufensaatgut“ hervorgegangen ist.

(5) Als „Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation“ dürfen nur Futtersämereien bezeichnet werden, wenn sie unmittelbar aus „Zertifiziertem Saatgut“ erwachsen sind.“

14. Im § 19 Abs. 6 treten an die Stelle der Worte „Die Bezeichnung „Original“ (Originalsaatgut) oder „Erster Nachbau““ die Worte „Die im Abs. 1 lit. a bis d genannten Bezeichnungen“.

15. § 20 entfällt.

16. Im § 21 treten an die Stelle der Worte „§ 19, Abs. (1), lit. a bis c,“ die Worte „§ 19 Abs. 1 lit. a bis d“.

17. Im § 22 Abs. 1 tritt an die Stelle der ersten zwei Sätze folgender Satz: „Wer den Bestimmungen des § 19 oder des § 24 a Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 S zu bestrafen.“

18. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Wer vorsätzlich eine Tatsache, die ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied der Zuchtbuchkommission (§ 3) oder als Fachmann (§§ 6 und 18 Abs. 2) bekanntgeworden und deren Geheimhaltung im geschäftlichen Interesse des Züchters geboten ist, unbefugt offenbart oder zu seinem oder eines Dritten Vorteil verwendet, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 S zu bestrafen.“

19. Im § 24 treten an die Stelle der Worte „der §§ 19 und 20“ die Worte „des § 19 oder des § 24 a Abs. 1“.

20. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a. (1) In der Zeit vom 1. Jänner bis 28. Februar 1993 darf Vermehrungsmaterial der im Zuchtbuch als Hochzucht bedingt oder unbedingt eingetragenen Sorten nur vom Züchter oder seinem Bevollmächtigten in Verkehr gesetzt werden.“

(2) Bezeichnungen der Kategorie der Ware (Saatstufe), die diesem Bundesgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 230/1982 entsprechen, dürfen noch bis 30. Juni 1994 im geschäftlichen Verkehr verwendet werden, wobei jedoch § 19 Abs. 4 lit. c nur bis 28. Februar 1993 anzuwenden ist.“

## Artikel II

### Änderung des Markenschutzgesetzes 1970

Das Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch die Patent- und Markengebühren-Novelle 1987, BGBl. Nr. 653, wird geändert wie folgt:

Am Ende des § 4 Abs. 1 Z 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; als Z 5 wird angefügt:

„5. nach dem Sortenschutzgesetz, BGBl. Nr. . . ., als Sortenbezeichnung für gleichartige Waren registriert sind.“

## 599 der Beilagen

3

**Artikel III****Änderung des Patentanwaltsgesetzes**

Das Patentanwaltsgesetz, BGBl. Nr. 214/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 172/1983 wird geändert wie folgt:

§ 16 Abs. 1 lautet:

„§ 16. (1) Der Patentanwalt ist zur berufsmäßigen Beratung auf dem Gebiet des Erfindungs-, Sortenschutz-, Halbleiterschutz-, Kennzeichen- und Musterwesens, ferner zur berufsmäßigen Vertretung vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat sowie in Angelegenheiten des Sorten- und des Musterschutzes vor den zuständigen Verwaltungsbehörden berechtigt.“

**Artikel IV****Änderung des Gebührengesetzes 1957**

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 281/1990, wird geändert wie folgt:

Im § 14 Tarifpost 6 Abs. 2 tritt am Ende der Z 6 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; folgende Z 7 wird angefügt:

„7. Anmeldungen einer Sorte nach dem Sortenschutzgesetz, BGBl. Nr. . . . , in der jeweils geltenden Fassung.“

**Artikel V****Schlußbestimmungen**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit 1. Jänner 1993 in Wirksamkeit gesetzt werden.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich

1. des Art. I der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, und zwar hinsichtlich der Z 4 und 8 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. der Art. II und III der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und
3. des Art. IV der Bundesminister für Finanzen betraut.

**VORBLATT****I. Zu Artikel I — Änderungen des Pflanzenzuchtgesetzes:****Problem:**

1. Ohne Anpassung des Pflanzenzuchtgesetzes an das künftige Sortenschutzgesetz würde der Vertriebsschutz des Züchters sowohl im Pflanzenzuchtgesetz als auch im Sortenschutzgesetz geregelt sein.
2. Im Pflanzenzuchtgesetz werden international nicht mehr übliche Bezeichnungen für Kategorien von Saatgut verwendet.
3. Die im Jahre 1947 gesetzlich festgesetzte Gebührenhöhe für wissenschaftliche Untersuchungen, Kontrollversuche und Verwaltungsaufwand sowie die Strafbestimmungen entsprechen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten.

**Ziel und Problemlösung:**

Anpassung des Pflanzenzuchtgesetzes an das künftige Sortenschutzgesetz und an die international üblichen Bezeichnungen für Saatgut. Um die Gebühren den jeweiligen Kosten anzupassen, werden Verordnungsermächtigungen vorgesehen. Die Strafbestimmungen werden den heutigen Gegebenheiten angepaßt.

**Alternative:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

**II. Zu Artikel II — Änderung des Markenschutzgesetzes 1970:****Problem:**

Um bereits im Sortenschutzregister (§ 27 des im Entwurf vorliegenden Sortenschutzgesetzes) eingetragene Sortenbezeichnungen zweifelsfrei von der Registrierung als Marke auszuschließen, ist die Aufnahme eines entsprechenden Registrierungshindernisses in das Markenschutzgesetz 1970 erforderlich.

**Ziel und Problemlösung:**

Anpassung des Markenschutzgesetzes 1970 an das künftige Sortenschutzgesetz.

**Alternative:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

## 599 der Beilagen

5

**III. Zu Artikel III — Änderung des Patentanwaltsgesetzes:****Problem:**

Ohne Änderung des Patentanwaltsgesetzes wären Patentanwälte weder zur berufsmäßigen Beratung in Sortenschutzangelegenheiten noch zur berufsmäßigen Vertretung vor dem Sortenschutzaamt berechtigt.

**Ziel und Problemlösung:**

Änderung des Patentanwaltsgesetzes in der Form, daß Patentanwälte auch zur berufsmäßigen Beratung auf dem Gebiet des Sortenschutzes und zur berufsmäßigen Vertretung vor dem Sortenschutzaamt berechtigt werden. Bei dieser Gelegenheit wird klargestellt, daß Patentanwälte auch zur berufsmäßigen Beratung auf dem Gebiet des Halbleiterschutzes befugt sind.

**Alternative:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

**IV. Zu Artikel IV — Änderung des Gebührengesetzes 1957:****Problem:**

Für Anmeldungen einer Sorte nach dem künftigen Sortenschutzgesetz ist analog zu den Patentanmeldungen im Gebührengesetz 1957 eine erhöhte Eingabengebühr vorzusehen.

**Ziel und Problemlösung:**

Änderung des Gebührengesetzes 1957.

**Alternative:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

### I. Zu Artikel I — Änderungen des Pflanzenzuchtgesetzes:

Das Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Sortenschutzgesetzes sowie die zunehmende internationale Bedeutung der Bezeichnungsfragen im Hinblick auf immer größer werdende Qualitätsanforderungen an Saatgut machen eine Novellierung des Pflanzenzuchtgesetzes notwendig. Überdies entspricht die im Pflanzenzuchtgesetz vorgesehene Gebührenhöhe für wissenschaftliche Untersuchungen, Kontrollversuche und Verwaltungsaufwand nicht mehr den heutigen finanziellen Aufwendungen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung beruht hinsichtlich des § 24 a Abs. 1 auf dem Kompetenztatbestand „Patentwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG) und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen auf dem Kompetenztatbestand „Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG).

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

#### Zu den Z 1 bis 4:

Die Gebührenregelung im Abs. 3 des § 5 entspricht nicht mehr der heutigen Kostenentwicklung. Aus systematischen Gründen entfällt der Abs. 3 im § 5. Eine flexible Gebührenregelung ist im § 5 a vorgesehen.

#### Zu Z 5:

Die im § 8 vorgesehene Änderung erfolgt auf Grund der Änderung im § 5.

#### Zu Z 6:

Da Eintragungen von Sorten sowohl in das Sortenschutzregister (§ 27 des im Entwurf vorliegenden Sortenschutzgesetzes) als auch in das Zuchtbuch für Kulturpflanzen (§ 1 des Pflanzenzuchtgesetzes) möglich und im Hinblick auf § 1 des Saatgutgesetzes 1937, BGBl. Nr. 236, Eintragungen in das Zuchtbuch weiterhin erforderlich sind, könnten einander die im § 15 des Sortenschutzge-

setzes und die im vorliegenden § 19 Abs. 1 vorgesehenen Bezeichnungsverpflichtungen ohne die vorgesehene Änderung widersprechen.

#### Zu den Z 7 und 8:

Aus systematischen Gründen entfällt der Abs. 1 des § 11 des geltenden Pflanzenzuchtgesetzes; die Gebührenregelung wird im § 11 a neu gefaßt. Den ständig steigenden Kosten wird durch das flexible Instrument der Verordnung Rechnung getragen.

Der Abs. 2 des § 11 des geltenden Pflanzenzuchtgesetzes verbleibt als § 11. Die Frist zur Einbringung des Antrages auf Verlängerung einer Eintragung im Zuchtbuch wird aus administrativen Gründen (ausreichende Frist zur Information der Mitglieder der Zuchtbuchkommission, die alljährlich meist Mitte Dezember zusammentritt und ihre Beschlüsse faßt) mit 31. Oktober begrenzt.

#### Zu Z 9:

Der Entfall des Wortes „Originalsaatgut“ im § 12 Abs. 1 ist wegen der neuen Bezeichnungen im § 19 erforderlich geworden.

#### Zu Z 10:

Die Abs. 1 und 3 des § 13 des geltenden Pflanzenzuchtgesetzes werden nicht angewendet und sind daher entbehrlich.

#### Zu Z 11:

Die Übergangsbestimmung des § 15 ist überholt und kann daher entfallen.

#### Zu Z 12:

Die Änderungen im § 17 sind redaktioneller Art (Einfügung des § 11 a).

#### Zu den Z 13 und 14:

Die Abs. 1 bis 5 des § 19 sehen die international üblichen Kategoriebezeichnungen für Saatgut von

## 599 der Beilagen

7

züchterisch bearbeiteten Sorten vor. Überdies werden die Voraussetzungen festgesetzt, unter denen diese Bezeichnungen verwendet werden dürfen.

Das im geltenden § 19 Abs. 4 lit. c enthaltene ausschließliche Vertriebsrecht des Züchters oder dessen Bevollmächtigten entfällt, wird jedoch im § 24 a Abs. 1 für die Zeit vom 1. Jänner bis 28. Februar 1993 für Vermehrungsmaterial der im Zuchtbuch als Hochzucht bedingt oder unbedingt eingetragenen Sorten aufrechterhalten. Die Übergangsbestimmungen des Entwurfes eines Sortenschutzgesetzes (§ 36) stellen sicher, daß die nach dem Pflanzenzuchtgesetz im Zuchtbuch als Hochzucht bereits eingetragenen Sorten von Kulturpflanzen mit 1. März 1993 Sortenschutz erhalten können und damit dem Züchter das ausschließliche Vertriebsrecht gesichert wird.

Zu den Futtersämereien gehören insbesondere Futtergräser, kleeartige Leguminosen, Futterraps, Weißer Senf.

Die Änderungen im § 19 Abs. 6 sind aus redaktionellen Gründen erforderlich.

**Zu Z 15:**

Der derzeit geltende § 20 des Pflanzenzuchtgesetzes ist im Hinblick auf die Bezeichnungsverpflichtung im § 19 Abs. 1 und auf das Verbot anderer Angaben, die den Eintragungen im Zuchtbuch nicht entsprechen (§ 19 Abs. 7), nunmehr entbehrlich.

**Zu Z 16:**

Die Änderungen im § 21 erfolgen wegen des geänderten § 19.

**Zu den Z 17 und 18:**

Der in den Strafbestimmungen vorgesehene finanzielle Strafrahmen stellt nicht mehr die zur Durchsetzung der im Pflanzenzuchtgesetz festgelegten Normen erforderlichen Strafsanktionen dar. Die Erhöhung der Geldstrafen auf das Zehnfache erscheint angemessen. Im übrigen sind nur mehr Geldstrafen vorgesehen, die Doppelbestrafung wird abgeschafft, und die Subsidiaritätsklausel im Abs. 2 des § 22 wird verbessert.

**Zu Z 19:**

Die Änderung im § 24 erfolgt wegen des Entfalls des § 20 und berücksichtigt § 24 a Abs. 1.

**Zu Z 20:**

Zu § 24 a Abs. 1 wird auf die Erläuterungen zu den Z 13 und 14 verwiesen.

Um eine Übergangsbestimmung zu vermeiden, soll im Stammgesetz (§ 24 a Abs. 2) bereits zum Ausdruck gebracht werden, daß Bezeichnungen, die dem Pflanzenzuchtgesetz in seiner zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle entsprechenden Fassung entsprechen, noch eineinhalb Jahre verwendet werden dürfen. Überdies wird erreicht, daß auch bei Verwendung dieser Bezeichnungen das durch den geltenden § 19 Abs. 4 lit. c des Pflanzenzuchtgesetzes eingeräumte ausschließliche Vertriebsrecht des Züchters oder seines Bevollmächtigten sowohl für Hoch- als auch für Erhaltungszuchten mit Ablauf des 28. Februar 1993 erlischt.

Die neuen Kategoriebezeichnungen dürfen jedoch, sofern die Ware den gesetzlichen Anforderungen entspricht, ab Inkrafttreten der Novelle auch für bereits im geschäftlichen Verkehr befindliche Ware verwendet werden.

Eine Übergangsfrist für vorhandene Ware ist notwendig, um der Wirtschaft die erforderliche Umstellung der Bezeichnungen zu ermöglichen, die sich auf die Kategorie der Ware (Saatstufe) beziehen.

**II. Zu Artikel II — Änderung des Markenschutzgesetzes 1970:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Schutz von Marken und anderen Warenbezeichnungen).

Um bereits im Sortenschutzregister (§ 27 des im Entwurf vorliegenden Sortenschutzgesetzes) eingetragene Sortenbezeichnungen zweifelsfrei von der Registrierung als Marke auszuschließen, ist die Aufnahme eines entsprechenden Registrierungshindernisses in das Markenschutzgesetz 1970 erforderlich. Durch diese Bestimmung wird nicht ausgeschlossen, daß eine dem Sortenschutzamt bereits bekanntgegebene, aber noch nicht gemäß § 27 des Sortenschutzgesetzes registrierte Sortenbezeichnung als Marke angemeldet wird.

**III. Zu Artikel III — Änderung des Patentanwalts gesetzes:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten der Patentanwälte).

§ 16 Abs. 1 des Patentanwalts gesetzes wird insofern erweitert, als nach der im Entwurf vorliegenden Bestimmung des § 16 Abs. 1 Patentanwälte auch zur berufsmäßigen Beratung auf dem Gebiet des Sortenschutzwesens und zur berufsmäßigen Vertretung vor dem Sortenschutzamt berechtigt sein sollen. Diese Änderung wird zum Anlaß genommen, die Beratungsbefugnis der Patentanwälte in Halbleiterschutzangelegenheiten (Halbleiter schutzgesetz, BGBl. Nr. 372/1988) ausdrücklich klarzustellen.

**IV. Zu Artikel IV — Änderung des Gebührengegesetzes 1957:**

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG (Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind).

Gemäß § 14 Tarifpost 6 Abs. 2 Z 5 Gebührengegesetz 1957 unterliegen Patentanmeldungen einer erhöhten Eingabengebühr von 400 S. Analog hiezu soll auch die mit einer Patentanmeldung vergleichbare Anmeldung einer Sorte nach dem künftigen Sortenschutzgesetz der gleichen erhöhten Gebührenpflicht unterliegen.

**V. Zu Artikel V — Schlußbestimmungen:**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten und die Vollziehung. Die Vollziehungsklausel entspricht der Kompetenzverteilung nach dem Bundesministriengesetz 1988, BGBl. Nr. 125. Wegen der Anpassungen an das künftige Sortenschutzgesetz soll das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz gleichzeitig mit dem Sortenschutzgesetz in Kraft treten.

Die Bestimmung im § 1 Abs. 2 ist für die zu erlassenden Verordnungen auf Grund des Pflanzenzuchtgesetzes von Bedeutung.

## Textvergleich

### Vorgeschlagener Text

#### Pflanzenzuchtgesetz

1. Im § 5 entfällt der Abs. 3.

2. Im § 5 erhalten die bisherigen Abs. 4 und 5 die Bezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

### Geltende Fassung

#### Pflanzenzuchtgesetz

**§ 5.** (1) Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Züchters;
- b) einen unverbindlichen Vorschlag zur Benennung der angemeldeten Sorte;
- c) die Angabe der Zuchtmethode;
- d) die Beschreibung der wesentlichen Eigenschaften der Sorte;
- e) die Bezeichnung des Materials, von dem bei der Züchtung ausgegangen wurde, sowie den Zeitpunkt des Zuchtbeginnes;
- f) die Angabe, worin die Neuerung oder züchterische Verbesserung der Sorte und ihr im Interesse der Landeskultur liegender Sortenwert erblickt wird;
- g) die Angabe über das Ausmaß der mit den einzelnen Absaaten bebauten Flächen;
- h) die registrierte Marke, wenn die Sorte unter einer solchen in Verkehr gesetzt werden soll.

(2) Der Anmeldung ist ein Gutachten der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer über die züchterischen Fähigkeiten des Anmelders anzuschließen.

(3) Zur Deckung der im Zusammenhang mit der Behandlung seine Anmeldung auflaufenden Kosten hat der Anmelder eine Gebühr zu entrichten, die auf Antrag der Zuchtbuchkommission vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zu einem Höchstausmaße von 200 S je Sorte festgesetzt werden kann. Sie ist innerhalb einer vom Vorsitzenden der Zuchtbuchkommission zu bestimmenden Frist zu erlegen und verfällt, wenn der angemeldeten Sorte die Eintragung versagt wird.

(4) Zur Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen und Kontrollversuchen hat der Anmelder innerhalb einer vom Vorsitzenden der Zuchtbuchkommission festzusetzenden Frist das erforderliche Saatgut (Samen, Früchte, Knollen, Setzlinge) sowie typische Pflanzenmuster der letzten Saatstufe der angemeldeten Sorte an die Bundesanstalt für Pflanzenbau einzusenden.

(5) Die Anmeldefrist läuft für Wintergetreide und mehrjährige Gewächse bis 30. Juni und für einsommerige Pflanzen (zum Beispiel Sommergetreide, Kartoffel, Sommererbsen, Bohnen usw.) bis 31. Dezember jeden Kalenderjahres für die in dem der Anmeldung folgenden Jahre durchzuführenden Eintragungen.

### Vorgeschlagener Text

3. Im § 5 erhält der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung „(5)“. Überdies treten an die Stelle der Worte „Abs. (1) bis (5)“ die Worte „Abs. 1 bis 4“. Nach dem Wort „entsprechen“ entfällt der Beistrich, und es werden folgende Worte eingefügt: „oder für die die Gebühr gemäß § 5 a nicht rechtzeitig, spätestens binnen zwei Wochen nach erfolgter Mahnung entrichtet wurde.“

4. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a. (1) Für die im Zusammenhang mit der Anmeldung durchzuführenden wissenschaftlichen Untersuchungen und Kontrollversuche ist vom Anmelder eine Gebühr zu entrichten.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Gebühr entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt für die jeweilige Kulturpflanzenart erwachsenen Kosten der wissenschaftlichen Untersuchungen und Kontrollversuche pauschal durch Verordnung festzusetzen.

(3) Die Gebühr ist im Zeitpunkt der Anmeldung fällig.“

5. Im § 8 Abs. 1 tritt an die Stelle des Klammerausdruckes „[§ 5, Abs. (4)]“ der Klammerausdruck „(§ 5 Abs. 3)“.

6. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a. (1) Ist oder war die Sorte nach dem Sortenschutzgesetz, BGBl. Nr. . . ., in der jeweils geltenden Fassung, geschützt, so darf sie nur unter der im Sortenschutzregister (§ 27 des Sortenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung) eingetragenen Sortenbezeichnung im Zuchtbuch eingetragen sein.

(2) So lange bei bestehender Bezeichnungspflicht nach § 15 des Sortenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung eine Sortenbezeichnung im Sortenschutzregister nicht eingetragen ist, gilt die Eintragung der Sorte im Zuchtbuch unbeschadet des § 17 vorübergehend als gelöscht.“

7. § 11 lautet:

„§ 11. Die Frist zur Einbringung eines Antrages auf Verlängerung einer Eintragung im Zuchtbuch endet am 31. Oktober des vierten Erntejahres vom Tag der Eintragung an gerechnet.“

### Geltende Fassung

(6) Anmeldungen, die den Bedingungen der Abs. 1 bis 5 nicht entsprechen, kann der Vorsitzende der Zuchtbuchkommission selbst zurückweisen.

§ 8. (1) Die Zuchtbuchkommission legt ihrer Beslußfassung auch die Ergebnisse der von ihr eingeholten wissenschaftlichen Untersuchungen und Kontrollversuche der Bundesanstalt für Pflanzenbau [§ 5, Abs. 4 sowie die in einer Niederschrift der Abordnung (§ 6)] zusammengefaßten Ergebnisse der Besichtigung des Zuchtbetriebes des Antragstellers zugrunde.

§ 11. (1) Zur Deckung der im Zusammenhang mit der Behandlung seines Ansuchens um Verlängerung auflaufenden Verwaltungskosten hat der Züchter eine Gebühr zu entrichten, die auf Antrag der Zuchtbuchkommission vom

**Vorgeschlagener Text****Geltende Fassung**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zu einem Höchstmaß von 75 S je Sorte festgesetzt werden kann. Sie ist innerhalb einer vom Vorsitzenden der Zuchtbuchkommission zu bestimmenden Frist zu erlegen und verfällt, wenn dem Ansuchen um Verlängerung nicht stattgegeben wird.

(2) Die Frist zur Einbringung eines Antrages auf Verlängerung einer Eintragung endet am 31. Dezember des vierten Erntejahres vom Tage der Eintragung an gerechnet.

8. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a. (1) Der Züchter hat für die Behandlung seines Ansuchens um Verlängerung der Eintragung im Zuchtbuch eine Gebühr zu entrichten.“

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Gebühr entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt auflaufenden Verwaltungskosten, die mit der Behandlung eines Ansuchens um Verlängerung zusammenhängen, pauschal durch Verordnung festzusetzen.

(3) Die Gebühr ist im Zeitpunkt des Ansuchens um Verlängerung fällig.“

9. Im § 12 Abs. 1 entfällt der Klammerausdruck „(Originalsaatgut)“.

10. § 13 lautet:

„§ 13. Sorten, die nicht in einem EWR-Staat gezüchtet werden, dürfen in das Zuchtbuch nur dann eingetragen werden, wenn der Züchter auch in einem EWR-Staat einen fachmännisch geleiteten Zuchtbetrieb führt.“

§ 12. (1) Während der Gültigkeitsdauer der Eintragung hat der Züchter jährlich Saatgut (Samen, Früchte, Knollen, Setzlinge) sowie typische Pflanzenmuster der letzten Saatstufe (Originalsaatgut) der eingetragenen Sorte an die Bundesanstalt für Pflanzenbau einzusenden und das Ausmaß der mit den einzelnen Absaaten bebauten Fläche der Zuchtbuchkommission bekanntzugeben.

§ 13. (1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann bei Vorliegen entsprechender zwischenstaatlicher Verträge und bei Wahrung der Gegenseitigkeit auf Antrag der Zuchtbuchkommission die Eintragung oder Verlängerung der Eintragung von Sorten, die im Auslande gezüchtet werden, unter teilweiser oder gänzlicher Nachsicht von der Einhaltung der Bestimmungen des § 5 Abs. (1) bis (5) bewilligen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. (1) nicht vor, dürfen Sorten, die im Auslande gezüchtet werden, in das Zuchtbuch nur dann eingetragen werden, wenn der Züchter auch im Inlande einen fachmännisch geleiteten Zuchtbetrieb führt.

**Vorgeschlagener Text**

11. § 15 entfällt.

12. Im § 17 Abs. 1 lautet die lit. c:

„c) wenn nicht rechtzeitig um die Verlängerung der Eintragung angesucht (§ 11) oder die gemäß § 11a vorgeschriebene Gebühr nicht rechtzeitig, spätestens binnen zwei Wochen nach erfolgter Mahnung erlegt wird;“

13. Die Abs. 1 bis 5 des § 19 lauten:

„(1) Im geschäftlichen Verkehr mit Saatgut (Samen, Früchten, Knollen, Setzlingen) von im Zuchtbuch eingetragenen Kulturpflanzen muß eine der folgenden Bezeichnungen der Kategorie der Ware (Saatstufe) in Verbindung mit der im Zuchtbuch eingetragenen Sortenbezeichnung verwendet werden:

- a) Vorstufensaatgut,
- b) Basissaatgut,
- c) Zertifiziertes Saatgut,
- d) Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation.

**Geltende Fassung**

(3) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann auf Antrag der Zuchtbuchkommission auch ausnahmsweise in anderen besonderen Fällen die Bewilligung erteilen, daß Sorten unter Nachsicht von der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 5, Abs. (1) bis (5), und 11 Abs. (1) und (7) eingetragen oder Eintragungen verlängert werden.

§ 15. (1) Alle vor dem Jahre 1938 im Zuchtbuch eingetragenen gewesenen „Hochzuchten“, wenn ihre Weiterführung im landeskulturellen Interesse liegt und sie den Bedingungen des § 2, lit. a entsprechen, werden über Antrag des Züchters wieder als „Hochzuchten“ unbedingt eingetragen, sofern ein nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in „Erhaltungszuchten“ (§ 2 lit. b) gelten und ihre unbedingte Eintragung als solche beantragt wird.

(2) Die in die Sortenliste des Reichsnährstandes aufgenommenen österreichischen Züchtungen werden, soweit sie „Hochzuchten“ sind, auf Antrag des Züchters und bei Erfüllung aller sonstigen Bedingungen [§ 5 Abs. (1) bis (5)] in das wiedererrichtete Zuchtbuch des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft unbedingt eingetragen.

(3) Die diesbezüglichen Anträge [Abs. (1) und (2)] sind innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an gerechnet bei der Zuchtbuchkommission zu stellen.

c) wenn nicht rechtzeitig um die Verlängerung der Eintragung angesucht [§ 11, Abs. (2)] oder die von der Zuchtbuchkommission vorgeschriebene Gebühr nicht rechtzeitig, spätestens binnen zwei Wochen nach erfolgter Mahnung erlegt wird [§ 11, Abs. (1)];

§ 19. (1) Im geschäftlichen Verkehr mit Saatgut (Samen, Früchte, Knollen, Setzlinge) von im Zuchtbuch eingetragenen Kulturpflanzen [§ 1 Abs. (2)] dürfen nur folgende auf eine züchterische Bearbeitung und Qualität dieser Pflanzen hinweisende Bezeichnungen der Ware in Verbindung mit der im Zuchtbuch eingetragenen Sortenbezeichnung verwendet werden:

- a) Original Hochzucht,
- b) Original Erhaltungszucht,
- c) Erster Nachbau.

### Vorgeschlagener Text

Wahrheitsgetreue zusätzliche Angaben über eine züchterische Bearbeitung sind zulässig. Bei Kartoffeln kann an Stelle des Wortes „Saatgut“ auch „Pflanzgut“, „Saatkartoffeln“, „Pflanzkartoffeln“ oder „Kartoffelsaatgut“ verwendet werden.

(2) Als „Vorstufensaatgut“ darf Saatgut nur bezeichnet werden, das nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach dessen Anweisung gewonnen wurde und von einer Generation stammt, welche dem „Basissaatgut“ vorausgeht.

(3) Als „Basissaatgut“ darf Saatgut nur bezeichnet werden, das unmittelbar aus „Vorstufensaatgut“ erwachsen ist und zur Erzeugung von „Zertifiziertem Saatgut“ bestimmt ist.

(4) Als „Zertifiziertes Saatgut“ darf Saatgut nur bezeichnet werden, das unmittelbar aus „Basissaatgut“ oder unmittelbar aus „Vorstufensaatgut“ erwachsen ist. Kartoffeln dürfen als „Zertifiziertes Saatgut“ auch dann bezeichnet werden, wenn sie aus „Zertifiziertem Saatgut“ erwachsen sind, welches aus „Basissaatgut“ oder aus „Vorstufensaagut“ hervorgegangen ist.

(5) Als „Zertifiziertes Saatgut zweiter Generation“ dürfen nur Futtersämereien bezeichnet werden, wenn sie unmittelbar aus „Zertifiziertem Saatgut“ erwachsen sind.“

14. Im § 19 Abs. 6 treten an die Stelle der Worte „Die Bezeichnung „Original“ (Originalsaatgut) oder „Erster Nachbau““ die Worte „Die im Abs. 1 lit. a bis d genannten Bezeichnungen“.

### Geltende Fassung

(2) An Stelle der Bezeichnung „Original“ [Abs. (1) lit. a und b] kann auch die Bezeichnung „Originalsaatgut“ verwendet werden.

(3) Die Bezeichnung „Hochzucht“ darf nur für züchterische Erzeugnisse gemäß § 2 lit. a die Bezeichnung „Erhaltungszucht“ nur für solche gemäß § 2 lit. b verwendet werden.

(4) Als „Original“ (Originalsaatgut) darf nur Saatgut einer Sorte von Kulturpflanzen bezeichnet werden, die

- a) als „Hochzucht“ oder „Erhaltungszucht“ im Zuchtbuch eingetragen ist und im Zucht- oder Vermehrungsbetrieb des betreffenden Züchters gewonnen wurde;
- b) der von der Zuchtbuchkommission bezeichneten Saatstufe angehört, wobei nur im Verkehr zwischen Züchter und Vermehrer die Saatstufe vor „Original“ als „Elite“ und die vorletzte Saatstufe vor „Original“ als „Superelite“ bezeichnet werden darf, wenn gleichzeitig die Saatstufe, in Klammer gesetzt, angegeben ist; z.B. „Elite (5. Absaat)“;
- c) vom Züchter oder seinem Bevollmächtigten in Verkehr gesetzt wird.

(5) Als „Erster Nachbau“ darf nur Saatgut der ersten Ernte von Kulturpflanzen bezeichnet werden, die als Saatgut gezogen wurden, das der Bezeichnung „Original“ (Originalsaatgut) [Abs. (4), lit. a, b und c] entspricht, gleichviel in welchem Betrieb es gewonnen worden ist.

(6) Die Bezeichnung „Original“ (Originalsaatgut) oder „Erster Nachbau“ dürfen überdies nur dann verwendet werden, wenn die Sortenreinheit und der einwandfreie Gesundheitszustand des Saatgutes, auf das sie Anwendung finden sollen, durch die Saatenanerkennung der zuständigen Landwirtschaftskammer bescheinigt ist. Die Saatenanerkennung setzt sich aus der Felderbesichtigung und der amtlichen Untersuchung des saatfertig hergerichteten Erntegutes zusammen.

(7) Angaben, die den Eintragungen im Zuchtbuch nicht entsprechen, dürfen im geschäftlichen Verkehr mit Saatgut von im Zuchtbuch eingetragenen Kulturpflanzen nicht verwendet werden.

**Vorgeschlagener Text**

15. § 20 entfällt.

16. Im § 21 treten an die Stelle der Worte „§ 19, Abs. (1), lit. a bis c,“ die Worte „§ 19 Abs. 1 lit. a bis d“.

17. Im § 22 Abs. 1 tritt an die Stelle der ersten zwei Sätze folgender Satz: „Wer den Bestimmungen des § 19 oder des § 24 a Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 S zu bestrafen.“

18. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Wer vorsätzlich eine Tatsache, die ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied der Zuchtbuchkommission (§ 3) oder als Fachmann (§§ 6 und 18 Abs. 2) bekanntgeworden und deren Geheimhaltung im geschäftlichen Interesse des Züchters geboten ist, unbefugt offenbart oder zu seinem oder eines Dritten Vorteil verwendet, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsüber-

**Geltende Fassung**

§ 20. Insbesondere ist im geschäftlichen Verkehr mit Saatgut jeder Art verboten:

- a) andere als im § 19 Abs. 1 lit. a bis c aufgezählten, auf eine züchterische Bearbeitung und Qualität der Saatgutware hinweisende Bezeichnungen, wie zum Beispiel Originalzucht, Stammzucht, Edelzucht, zweiter, dritter oder höherstelliger Nachbau in Mitteilungen und Ankündigungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, in Aufschriften, Firmen- oder Warenbezeichnungen, auch wenn diese als Marken registriert sind, oder auf Geschäftspapieren zu verwenden;
- b) auf den Behältnissen, den Verpackungen oder den Umhüllungen, in denen die Ware in den Verkehr gesetzt wird oder werden soll, anzubringen oder
- c) die Ware unter solchen Bezeichnungen freizuhalten oder in den Verkehr zu setzen, gleichviel ob es sich um Saatgut einer im Zuchtbuch eingetragenen oder nicht eingetragenen Sorte handelt.

§ 21. Saatgut von im Zuchtbuch eingetragenen Sorten (§ 2 lit. a und b) darf ohne die im § 19 Abs. 1 lit. a bis c aufgezählten Bezeichnungen nur mit Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in den Verkehr gesetzt werden.

§ 22. (1) Wer den Bestimmungen der §§ 19 und 20 zuwiderhandelt, wird — unbeschadet der allfälligen strafgerichtlichen Verfolgung — von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 2000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Wird die Übertretung im Betrieb eines Gewerbes begangen, so kann nach vorheriger zweimaliger Bestrafung überdies von der Gewerbebehörde auf den Entzug der Gewerbeberechtigung auf bestimmte Zeit oder auf immer erkannt werden. Gegen die Verfügung der Gewerbebehörde steht das Recht der Berufung offen.

(2) Wer vorsätzlich eine Tatsache, die ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied der Zuchtbuchkommission (§ 3) oder als Fachmann [§§ 6 und 18 Abs. (2)] bekanntgeworden und deren Geheimhaltung im geschäftlichen Interesse des Züchters geboten ist, unbefugt offenbart oder zu seinem oder eines Dritten Vorteil verwendet, wird, wenn die Handlung nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 2000 S oder Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

**Vorgeschlagener Text****Geltende Fassung**

tretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 S zu bestrafen.“

19. Im § 24 treten an die Stelle der Worte „der §§ 19 und 20“ die Worte „des § 19 oder des § 24 a Abs. 1“.

20. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

**„§ 24 a.** (1) In der Zeit vom 1. Jänner bis 28. Februar 1993 darf Vermehrungsmaterial der im Zuchtbuch als Hochzucht bedingt oder unbedingt eingetragenen Sorten nur vom Züchter oder seinem Bevollmächtigten in Verkehr gesetzt werden.

(2) Bezeichnungen der Kategorie der Ware (Saatstufe), die diesem Bundesgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 230/1982 entsprechen, dürfen noch bis 30. Juni 1994 im geschäftlichen Verkehr verwendet werden, wobei jedoch § 19 Abs. 4 lit. c nur bis 28. Februar 1993 anzuwenden ist.“

**Markenschutzgesetz 1970**

Am Ende des § 4 Abs. 1 Z 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; als Z 5 wird angefügt:

„5. nach dem Sortenschutzgesetz, BGBl. Nr. . . . . , als Sortenbezeichnung für gleichartige Waren registriert sind.“

**Patentanwaltsge setz**

§ 16 Abs. 1 lautet:

**„§ 16.** (1) Der Patentanwalt ist zur berufsmäßigen Beratung auf dem Gebiet des Erfindungs-, Sortenschutz-, Halbleiterschutz-, Kennzeichen- und Musterwesens, ferner zur berufsmäßigen Vertretung vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat sowie in Angelegenheiten des Sorten- und des Musterschutzes vor den zuständigen Verwaltungsbehörden berechtigt.“

**Markenschutzgesetz 1970****Patentanwaltsge setz**

**„§ 16.** (1) Der Patentanwalt ist zur berufsmäßigen Beratung auf dem Gebiet des Erfindungs-, Kennzeichen- und Musterwesens, ferner zur berufsmäßigen Vertretung vor dem Patentamt und vor dem Obersten Patent- und Markensenat sowie in Angelegenheiten des Musterschutzes vor den zuständigen Verwaltungsbehörden berechtigt.

**Vorgeschlagener Text****Gebührengesetz 1957**

Im § 14 Tarifpost 6 Abs. 2 tritt am Ende der Z 6 an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; folgende Z 7 wird angefügt:

„7. Anmeldungen einer Sorte nach dem Sortenschutzgesetz, BGBl. Nr. . . . , in der jeweils geltenden Fassung.“

**Geltende Fassung****Gebührengesetz 1957**